



Gettnau



Willisau

Anordnung der Neuwahl

- der Präsidentin oder des Präsidenten und 5 weiteren Mitgliedern der Controllingkommission*
- der Präsidentin oder des Präsidenten und 10 weiteren Mitgliedern der Einbürgerungskommission*
- von 14 Mitgliedern des Urnenbüros*

für die Amtsdauer 2021 - 2024

Der Stadtrat Willisau und der Gemeinderat Gettnau,

gestützt auf

- *das kantonale Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988 (Stand 1.1.2020)*
- *die Gemeindeordnung der Stadt Willisau vom 27. November 2017 (in Kraft seit 1.1.2018)*
- *den Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau vom 29. März 2020*

beschliessen

Wahltag

1. Auf **Sonntag, 27. September 2020** wird, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Neuwahl
 - der Präsidentin oder des Präsidenten und 5 weiteren Mitgliedern der Controllingkommission*
 - der Präsidentin oder des Präsidenten und 10 weiteren Mitgliedern der Einbürgerungskommission*
 - von 14 Mitgliedern des Urnenbüros*

für die Amtsdauer 2021 – 2024 für die vereinigte Stadt Willisau (Gettnau und Willisau) angesetzt.

*) Hinweis bezüglich der Sitzgarantie der Gemeinde Gettnau:

Laut Artikel 10 des Vertrages über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau vom 29. März 2020 wird für die erste Amtsdauer 2021 – 2024 die Mitgliederzahl um ein Mitglied erhöht. Dieser zusätzliche Sitz wird dem Ortsteil Gettnau (bisheriges Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Gettnau) garantiert. Falls für eine der beiden Kommissionen oder für das Urnenbüro keine Kandidatur aus Gettnau vorliegt, so erfolgt für diese keine Erhöhung der Sitzzahl und die Sitzgarantie verfällt. Sollte der letztere Fall eintreffen, so würde sich die oben genannte Sitzzahl bei der betreffenden Kommission bzw. beim Urnenbüro um ein Mitglied reduzieren.

Bei der Einbürgerungskommission ist ein Mitglied des Stadtrates von Amtes wegen Mitglied.

Beim Urnenbüro ist der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin des Urnenbüros und der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin als Stimmregisterführer oder Stimmregisterführerin von Amtes wegen Mitglied.

Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf den Stimmregistern der Stadt Willisau oder der Gemeinde Gettnau steht.

Amtsdauer

2. Der Regierungsrat hat die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Controllingkommission, der Einbürgerungskommission und des Urnenbüros bis 31. Dezember 2020 verlängert. Die neuen Mitglieder der vorgenannten Kommissionen treten ihr Amt für die Amtsperiode 2021 bis 2024 am 1. Januar 2021 an.

Stille Wahl

3. Für diese Neuwahlen ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wahlvorschläge müssen bis Montag, 10. August 2020, 12.00 Uhr, bei der Stadtkanzlei, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Zehntenplatz 1, oder der Gemeindkanzlei Gettnau, Dorfstrasse 31, eintreffen.
4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Stadt Willisau oder der Gemeinde Gettnau zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.

7. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind diese, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
8. Kommt eine stille Wahl zustande, so haben der Stadtrat Willisau und der Gemeinderat Gettnau die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

9. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (Stand 1. Januar 2020). Die Stimmregister der Stadt Willisau und der Gemeinde Gettnau werden am Dienstag, 22. September 2020, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Sie können von den Stimmberechtigten eingesehen werden, soweit sie nicht zur Kontrolle der Stimmabgabe verwendet wurden.
10. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 05. September 2020 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Stadtkanzlei Willisau oder der Gemeindekanzlei Gettnau gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
11. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen

Controllingkommission	<i>Format A5, eisblau, Coloraction, Nr. 294 364</i>	<i>80 gr</i>
Einbürgerungskommission	<i>Format A5, grün, Coloraction, Nr. 284 859</i>	<i>80 gr</i>
Urnenbüro	<i>Format A5, orange, Coloraction, Nr. 284 851</i>	<i>80 gr</i>

12. Der Stadtrat Willisau und der Gemeinderat Gettnau haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahlen zu treffen.
13. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 08. November 2020, statt. Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Donnerstag, 01. Oktober 2020, 12.00 Uhr, bei der Stadtkanzlei, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Zehntenplatz 1, oder bei der Gemeindekanzlei Gettnau, Dorfstrasse 31, eintreffen**. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

***Die Gemeinde Gettnau feiert am 1. Oktober 2020 ihr Patroziniumsfest. Die Gemeindekanzlei ist daher geschlossen. Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang sind daher am 1. Oktober 2020 bis 12.00 Uhr bei der Stadtkanzlei Willisau einzureichen.*

Stimmberechtigung und Stimmregister

14. Stimmberechtigt sind Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 22. September 2020 in Willisau oder in Gettnau ihren politischen Wohnsitz haben.

Urnenzeiten

15. Die Urnenzeiten werden wie folgt festgelegt:

Willisau

Sonntag, 27. September 2020, 10.45 Uhr bis 11.15 Uhr
in der Eingangshalle des Dienstleistungs- und Verwaltungszentrums,
Zehntenplatz 1

Gettnau

Sonntag, 27. September 2020, 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr
im Gemeindehaus Gettnau, Dorfstrasse 31

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers überbracht, per Post an die von der Stadt Willisau oder der Gemeinde Gettnau bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.
17. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

6130 Willisau, 12. Juni 2020

6142 Gettnau, 12. Juni 2020

STADTRAT WILLISAU



Erna Bieri-Hunkeler
Stadtpräsidentin



Peter Kneubühler
Stadtschreiber



GEMEINDERAT GETTNAU



Urs Vollenwyder
Gemeindepräsident



Hans Christen
Gemeindeschreiber

